OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-270020/5/AL

Datum:
Linz, 9. Juli 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Säumnisbeschwerde der „A__", vertreten durch B__, wegen Säumnis der Oö. Landesregierung – Jugendreferat bei der Erledigung eines Antrags auf Aufnahme in den C__ gemäß § 2 Abs 3 der Statuten des C__ den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird wegen Verletzung der Entscheidungspflicht als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die beschwerdeführende Partei „A__", vertreten durch B__. (im Folgenden Bf), hat mit E-Mail vom 21.04.2026 Säumnisbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oö. wegen „Säumnis bei der Erledigung unserer (sic!) am 27.02.2023 eingelangten Antrag auf Aufnahme in den C__ gemäß § 2 Abs 3 der Statuten des C__" erhoben. Als belangte Behörde wird die „Landesregierung – Jugendreferat" in der Beschwerde angeführt.

Diese Eingabe wurde vom LVwG Oö. mit E-Mail vom 22.04.2026 zuständigkeitshalber an die als belangte Behörde angeführte Oö. Landesregierung weitergeleitet.

Mit E-Mail vom 29.04.2026 wurde seitens des Amtes der Oö. Landesregierung mitgeteilt, dass eine Bescheiderlassung in dieser Angelegenheit nicht in Betracht käme, weshalb die Voraussetzungen gem. Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG für eine Säumnisbeschwerde nicht vorlägen.

In dem als Säumnisbeschwerde vorgelegten Schriftsatz wird von der Bf im Wesentlichen ausgeführt, dass sie am 27.02.2023 einen „Antrag samt sämtlich erforderlichen Unterlagen" eingebracht hätte. „Unser Antrag befasste sich mit dem Aufnahmegesuch in den oberösterreichischen C__. Die Entscheidung über unser Gesuch um Aufnahme in den C__ steht bis zum heutigen Tag aus." Zur Entscheidungspflicht wird ausgeführt, dass die Oö. Landesregierung über die Aufnahme von Organisationen gem. § 2 Abs 3 iVm Abs 6 des Statuts des C__ entscheide, was einen Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung begründe. Auch sieht sich die Bf aufgrund dieses Antrags als beschwerdelegitimierte Partei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der rechtlich relevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus der schriftlichen Eingabe der Bf. Am 27.02.2023 wurde von der Bf ein „Antrag" nach § 2 Abs 3 des Statuts des C__ gestellt. Dieser Antrag stellte ein „Aufnahmegesuch in den oberösterreichischen C__" dar. Zusätzlich wurde dem LVwG Oö. das Statut des C__ von der belangten Behörde auf Nachfrage vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zur Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde:

Grundsätzlich sind Säumnisbeschwerden bei der belangten Behörde einzubringen. Vorweg ist daher die Frage der Zulässigkeit des Einbringens einer Säumnisbeschwerde direkt beim Landesverwaltungsgericht Oö. zu klären:

Von der Bf wird vorgebracht, dass bereits am 19.01.2026 eine Säumnisbeschwerde bei der belangten Behörde eingebracht worden sei. Da diese Beschwerde dem Verwaltungsgericht nicht vorgelegt wurde und nach Auskunft der belangten Behörde (ON 3) eine Vorlage auch nicht beabsichtigt ist, steht es Verfahrensparteien grundsätzlich zu, selbst die Vorlage der Säumnisbeschwerde vorzunehmen (siehe dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG-Kommentar, § 16 VwGVG [Stand 01.03.2022, rdb.at], Rz 44).

Die Einbringung der Säumnisbeschwerde direkt beim LVwG Oö. – vorbehaltlich des Vorliegens einer Parteistellung des Einschreiters – ist daher dem Grunde nach zulässig.

Allerdings fehlt es der Bf an der Beschwerdelegitimation:
Beschwerdelegitimiert sind nach Lehre und höchstgerichtlicher Rechtsprechung nur Personen, „die im anhängigen Verfahren einen Erledigungsanspruch – einen Anspruch auf Erlassung eines Bescheides" - haben. „Die bloße Behauptung, dass eine solche Rechtsverletzung möglich sei, reicht zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht nicht aus" – vielmehr muss der antragstellenden Partei ein Erledigungsanspruch objektiv zustehen (mN aus der Rspr *Hengstschläger/Leeb*, AVG-Kommentar, § 16 VwGVG [Stand 01.03.2022, rdb.at], Rz 8 f).

Gegenständlich liegt ein Antrag nach § 2 Abs 3 des Statuts des C__ vor. § 2 dieses Statuts regelt (auszugsweise) wörtlich Folgendes:

„(3) Die Aufnahme einer neuen Organisation setzt deren schriftlichen Antrag voraus. Der C__ kann der Oö. Landesregierung die Aufnahme vorschlagen, wenn insbesondere folgende Kriterien zutreffen:

a) Selbstständige Oö. Landesorganisation
b) mindestens 3-jähriger Bestand der Selbigen sowie
c) Vorweis von Unterlagen, die kontinuierliche Aktivitäten in der außerschulischen Jugendarbeit nachweisen
d) (Gruppen-)Struktur in mindestens 5 Bezirken bzw. Statutarstädten in Oberösterreich
e) vorbehaltslose Distanz zu gewalttätigen, fremdenfeindlichen oder rassistischen, sexistischen bzw. diskriminierenden Vorgangsweisen jedweder Art
f) Bekenntnis zur Demokratie

g) demokratischer Aufbau, der durch Organisationsrichtlinien etc. nachzuweisen ist.

[…]

(6) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet die Oö. Landesregierung."

Unabhängig von der Frage, inwiefern diesem Statut normative Außenwirkung zukommt, ergibt sich aus § 2 Abs 3 und Abs 6 dieses Statuts auch keine bescheidförmige Entscheidungspflicht. Dies resultiert schon aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Legalitätsprinzips und der damit verbundenen strengen Bindung jeglichen Verwaltungshandelns an gesetzliche Grundlagen. Eine gesetzliche Grundlage für bescheidförmiges Handeln in diesem Zusammenhang oder ein subjektives Recht auf eine derartige Bescheiderlassung fehlt.

Im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung fehlt es aber schon begrifflich an einer „Entscheidungspflicht", wenn es an der Verpflichtung einer Behörde, einen Antrag bescheidmäßig zu erledigen, dh iSd § 73 Abs 1 AVG "den Bescheid zu erlassen", fehlt (vgl. VwGH vom 07.07.1987, 87/07/0092).

Die gegenständliche Säumnisbeschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in der vorliegenden Entscheidung zitierten und bezogenen Nachweise aus der Rspr). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas